

**Neufassung
der Prüfungsordnung für den
Modellstudiengang Humanmedizin
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 23.09.2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.09.2015 gemäß §§ 44 Abs. 1 S. 2, 72 Abs. 13 S. 1 NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß §§ 37 Abs. 1 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium am 22.09.2015 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss

Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 6 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO
- § 7 Formative Prüfungen

Organisation und Durchführung der Prüfungen

- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Zulassung und Prüfungen
- § 10 Formen der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Schutzbestimmungen

Schlussvorschriften

- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin
- Anlage 2: Äquivalenznachweise nach Anlage 1 ÄApprO sowie zu § 2 Abs. 2 AÄppO
- Anlage 3: Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Anlage 4: Muster der Äquivalenzbescheinigung über den Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin
- Anlage 5: Anzahl und Verteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Äquivalenzprüfungen im Modellstudiengang
- Anlage 6: Erläuterungen zu den Formen der Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin
- Anlage 7: Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin an der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Zielsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen gemäß § 5 (Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) und § 6 (Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO) sowie § 7 (formative, lernprozessbegleitende Prüfungen) dieser Ordnung sollen:

- Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen angeeignet haben, die sie befähigen, ihren Beruf als Ärztin oder Arzt verantwortungsvoll auszuüben;
- den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen;
- dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Leitung und zentrale Qualitätssicherung der Prüfungsverfahren und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät VI ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der ÄAppO und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes;
- die Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen;
- die Empfehlung von absoluten und relativen Kriterien für die Bestimmung von Bestehensgrenzen und Notengrenzen für Prüfungen gemäß §§ 4 und 6 dieser Ordnung.

Die Heranziehung norm- und kriterienorientierter Methoden ist erlaubt;

- die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige der Universität sind und an einer der an der Ausbildung beteiligten Kliniken tätig sind; ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig oder mit der Lehre befasst ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus dem Studiengang Humanmedizin. Sie werden von den jeweiligen Statusgruppen im Fakultätsrat gewählt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes sind mit beratender Stimme Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einer oder einem habilitierten Angehörigen der Fakultät i.S.v. Satz 1 ausgeübt werden. Die oder der Vorsitzende wird vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 3 Abs. 2 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und kann gemäß § 1 Abs. 1 derselben Ordnung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied aus der Studierendenschaft hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

§ 4 Modulprüfungen

(1) Die in der Regel zehnwöchigen Module der ersten drei Studienjahre sowie die in der Regel fünföchigen Propädeutikblöcke des vierten Studienjahres schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung über alle Lehr- und Lerninhalte des Moduls ab.

(2) Modulprüfungen im Sinne der Abs. 1 und 2 müssen gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung bestanden werden. Modulprüfungen können in Teilen abgenommen werden. Sie können jedoch nur in Gänze bestanden werden.

(3) Modulprüfungen im Sinne Abs. 1 und Abs. 2 werden zusätzlich zu ihrer Anrechnung auf die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO und/oder auf Leistungen in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO formativ gemäß § 11 Abs. 4 benotet.

(4) Jeweils zwei der in der Regel zehnwöchigen Module der ersten drei Studienjahre sowie die in der Regel fünföchigen Propädeutikblöcke des vierten Studienjahres schließen ergänzend zu den schriftlichen Modulprüfungen nach Abs. 1 jeweils mit einer mündlich-praktischen Prüfung ab. Mündlich-praktische Modulprüfungen enthalten klinisch-praktische Aufgabenstellungen. Sie beinhalten Lehr- und Lerninhalte, die den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten entweder auf deren dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO oder auf deren Leistung in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO anzurechnen sind.

(5) Die vier- oder fünföchigen Praxisblöcke im vierten und fünften Studienjahr beinhalten mündlich-praktische Prüfungsformate und Log-Bücher.

§ 5 Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) Studierende im Modellstudiengang Medizin weisen eine dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO nach. Als Prüfungsleistungen, die zur Äquivalenzleistung zählen, gelten:

- a) die Anteile der schriftlichen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 Abs. 1 und 3 dieser Ordnung, soweit die betreffenden Prüfungsinhalte den in Anlage 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind.
- b) Die Leistungen in den mündlich-praktischen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung.
- c) Die Portfolios aller Studienjahre müssen mit „bestanden“ bewertet sein.

(2) Anlage 2 weist die Art und die zeitliche Einordnung der Veranstaltungen auf, die zu den Äquivalenzleistungen gehören. Anlage 5 weist die Zuordnung von Anzahl und Prüfungsaufgaben gemäß Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO im Modellstudiengang aus.

(3) Die Studierenden erhalten nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Äquivalenzbescheinigung (s. Anlage 4).

§ 6 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO

Prüfungen zur Erbringung von benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO können schriftliche, mündliche, mündlich-praktische oder kombinierte Prüfungs- bzw. Aufgabenformate beinhalten, welche in § 10 dieser Ordnung genannt und in Anlage 6 dieser Ordnung erläutert sind.

Diese Prüfungsleistungen können zum Teil auch bereits im Rahmen der Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre erbracht werden.

Wenn sich Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO aus Teilleistungen zusammensetzen, muss jede dieser Teilleistungen bestanden sein.

§ 7 Formative Prüfungen

(1) Formative Prüfungen sollen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu geeigneten Zeitpunkten im Studium einen Überblick bzgl. ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie

ihrer Haltungen geben. Der Lernzuwachs soll erkennbar werden. Die Teilnahme an formativen Prüfungen ist verpflichtend. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Formative Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, mündlich-praktischer oder kombinierter Form durchgeführt werden. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 10 dieser Ordnung genannt und in Anlage 6 dieser Ordnung erläutert.

Organisation und Durchführung der Prüfungen

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen dieser Ordnung werden durch die fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser Universität oder der Universität Groningen abgenommen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, sofern diese die inhaltliche und formale Qualifikation besitzen.

(2) Zu Prüfenden bzw. Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im Modellstudiengang Humanmedizin eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. Dies gilt bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung auch für Studierende kooperierender Hochschulen. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Prüfung muss bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Absatz 1 spätestens zum erstmals angebotenen Wiederholungstermin angetreten werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt und sollen in der Regel zum ersten angebotenen Prüfungstermin wahrgenommen werden.

§ 10 Formen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen gemäß § 4, § 6 und § 7 dieser Ordnung können in unterschiedlichen Formen vorgesehen sein:

Schriftliche Prüfungen:

- a) Klausur,
- b) Hausarbeit,
- c) Seminararbeit,
- d) Forschungsarbeit,
- e) Portfolio,
- f) Log-Buch,
- g) Praktikumsbericht.

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen:

- h) Strukturierte mündliche Prüfung,
- i) Referat, Koreferat, Präsentation,
- j) Objektive, strukturierte klinische Prüfung (= OSCE, objective structured clinical examination),
- k) Objektive, strukturierte klinische lange Prüfung (= OSLEP, objective structured long examination record),
- l) Klinische Kurz-Evaluation (= Mini CEx, Mini Clinical Evaluation Exercise),
- m) Dreisprung-Übung (= TJE, Triple Jump Exercise),
- n) Direkte Beobachtung und Bewertung von praktischen Tätigkeiten (= DOPS, Direct Observation of Practical Skills).

Näheres zu den Formen der Prüfungsleistungen regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

(2) Prüfungen können als Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Details regelt Anlage 7 dieser Ordnung.

(3) Bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen im Sinne § 10 Abs. 1 b) bis g) hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(4) Die Studierenden müssen über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(5) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Ggf. sind vor Feststellung der Gleichwertigkeit die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(2) Eine Anrechnung erfolgt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Modellstudienganges Humanmedizin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Falle von im Ausland erbrachten Leistungen kann zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte übernommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Modulprüfungen gemäß § 4 dieser Ordnung werden summativ bewertet und gemäß Abs. 5 benotet. Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO (§ 6 dieser Ordnung) werden summativ bewertet und gemäß Abs. 5 benotet. Ist für eine Prüfungsleistung gemäß § 6 dieser Ordnung keine Benotung vorgesehen, muss diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Setzen sich Prüfungsleistungen aus mehreren Teilen zusammen, ohne Teilprüfungen zu sein, werden diese Teile nicht benotet, sondern es wird nur für die Gesamtleistung eine Note ermittelt. Formative Prüfungen gemäß § 7 dieser Ordnung müssen nicht bewertet bzw. benotet werden. Die Benotung von Prüfungsleistungen folgt § 13 Abs. 2 ÄAppO und § 12 Abs. 4 dieser Ordnung.

(2) Eine Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 5 dieser Ordnung gilt als erbracht, wenn die Gesamtleistung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Sie gilt als nicht bestanden im Falle einer schlechteren Note oder wenn die Prüfung gemäß Abs. 3 abgebrochen wurde.

(3) Eine Modul-Prüfung kann auf Antrag der Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten nach dem ersten von zwei Teilen abgebrochen werden, wenn das Bestehen der Prüfung nach Ablegen des ersten Teils als wenig wahrscheinlich erscheint. Hierüber entscheidet das Prüfungsamt.

(4) Für Prüfungsleistungen im Sinne von § 10 Abs. 1 a) sowie j) ist folgender Notenschlüssel anzuwenden:

a) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird dann mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, soweit mindestens 60 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um nicht mehr als eine Standardabweichung unterschritten wurde, jedoch eine befriedigende Leistung nicht erbracht wurde.

b) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „befriedigend“ (3,0) bewertet, soweit mindestens 70 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um nicht mehr als eine Drittel

Standardabweichung unterschritten wurde, jedoch eine gute Leistung nicht erbracht wurde.

- c) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „gut“ (2,0) bewertet, soweit mindestens 80 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um mindestens eine Drittel Standardabweichung überschritten wurde, jedoch eine sehr gute Leistung nicht erbracht wurde.
- d) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „sehr gut“ (1,0) bewertet, soweit mindestens 90 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um mindestens eine Standardabweichung überschritten wurde.

Die Einsetzung eines Prüfungsergebnisses nach diesem Muster ist nur dann zulässig, wenn die im Mittel von der Referenzgruppe erzielte Leistung 50 % der maximal in der betroffenen Prüfung erreichbaren Leistung nicht unterschreitet. In diesem Fall wird die Prüfung annulliert und zeitnah ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

(5) Als Referenzgruppe gilt die Gruppe der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die erstmals zur betroffenen Prüfung bzw. die für die Gesamtbewertung relevanten Teilprüfungen angetreten sind und in Regelstudienzeit studieren. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Prüfungsteilnehmende umfassen.

(6) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfungsleistung ist der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in der Regel zwei Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Dies gilt jeweils auch für Teilleistungen.

(7) In die Notenbildung der Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gehen ein:

- a) mit zweifacher Gewichtung die nach Abs. 5 gebildete Gesamtnote aus den 12 schriftlichen Prüfungsteilleistungen im Sinne § 5 Abs. 1 a);
- b) mit einfacher Gewichtung die Durchschnittsnote aus den sechs mündlich-

praktischen Prüfungsteilleistungen im Sinne § 5 Abs. 1 b).

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zur Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten mit entsprechendem Wortlaut zu verwenden:

bis einschließlich 1,5 „sehr gut“
 von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“
 von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“
 von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“
 ab 4,1 „nicht bestanden“.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 4 bzw. § 6 dieser Ordnung können zweimal wiederholt werden. Eine Ausnahme bilden die Forschungsarbeiten. Diese können im Falle von Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht nochmals abgelegt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden.

(3) Konnte für einen Leistungsnachweis gemäß § 5 sowie § 6 dieser Ordnung keine ausreichende Gesamt-Prüfungsleistung erreicht werden, hat die bzw. der Studierende die Möglichkeit der fachspezifischen Wiederholungsprüfung, die bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden kann. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht nochmals abgelegt werden.

(4) In demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Einmalig während des gesamten Studiums kann eine zum erstmöglichen Termin nicht bestandene schriftliche Prüfung auf Antrag als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Freiversuch bedeutet in diesem Fall, dass der nicht bestandene Prüfungsversuch bei der Anrechnung der Prüfungsversuche für die entsprechende Prüfung nicht gewertet wird.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen.

§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von einem Prüfungstermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht eingehalten wird oder
 - nach Teilnahme an allen notwendigen Pflichtveranstaltungen eines Moduls weder am Erst- noch am Wiederholungstermin der zugehörigen Prüfung teilnimmt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungs-

ausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung nicht bestanden. Diese Entscheidung trifft nach Anhörung der Prüfungsausschuss.

(5) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass eine Prüfung, in der der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 13 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung – insbesondere bei Plagiaten – kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Ergebnisbekanntgabe beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem Widerspruch abgeholfen wird.

(3) Werden in dem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorgetragen, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Satz 3 a bis e fest und liegt nicht nur ein unbedeutender Verfahrensfehler vor, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch bereits in diesem Stand des Verfahrens ab und beauftragt andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende damit, die Prüfungsleistung erneut zu bewerten bzw. die mündliche Prüfung erneut abzunehmen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der entsprechenden Bescheinigungen oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss legt im

Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 18

Schutzbestimmungen

(1) Macht die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie bzw. er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie bzw. er die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mit.

(4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird ferner die Erziehung eines minderjährigen Kindes berücksichtigt.

Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisherige Prüfungsordnung vom 06.12.2013 (AM 6/2013, S. 840 ff).

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die sich vor Zeitpunkt des Inkrafttretens im Ersten Studienabschnitt befinden, im Zweiten Studienabschnitt nach den neuen Bestimmungen geprüft.

Anlage 1
Übersicht über die Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin

Modul-schlüssel	Modultitel/longitudinale Pfade	KP	Prüfungsleistung
med110	Bewegungsapparat	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters.
med130	Thorax	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med120	Abdomen	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med140	Abwehr	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med210	Lebenswichtige Zirkulationssysteme	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med220	Stoffwechselsysteme	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med230	Stütz- und Bindegewebssysteme	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med240	Onkologie	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med310	Wahrnehmen und Reagieren	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med320	Wahrnehmen und Verarbeiten	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med330	Lebenszyklus I	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
med340	Lebenszyklus II	11	Klausur bestehend aus Modulzwischen- und -abschlussprüfung und anteilige mündlich-praktische Prüfung am Ende des Semesters
Kontinuum Praxis, Wissensfortschritt und Professionelle Entwicklung			
Studienjahre 1 - 3			
med	Professionelle Entwicklung in Studienjahr 1; allgemeinmedizinische Hospitationen 1 und 2; Wahlpraktikum	11	Portfolio formatives Feedbackgespräch 2 Progress-Tests pro Studienjahr
med	Professionelle Entwicklung in Studienjahr 2; allgemeinmedizinische Hospitation 3; Wahlpraktikum (oder vorklinisches Wahlfach)	11	Portfolio formatives Feedbackgespräch 2 Progress-Tests pro Studienjahr
med	Professionelle Entwicklung in Studienjahr 3; allgemeinmedizinische Hospitation 4; Wahlpraktikum (oder vorklinisches Wahlfach); ambulante Hospitation	11	Portfolio formatives Feedbackgespräch 2 Progress-Tests pro Studienjahr
Kontinuum wissenschaftliches Arbeiten (longitudinales Forschungscurriculum)			
med	Mentor-geleitete Kleingruppenarbeit; einwöchiges Forschungspraktikum; wissenschaftliche Begleitseminare im ersten Studienjahr	4	Portfolio/Ergebnispräsentation
med	Forschungsprojekt in den Studienjahren 2 und 3 inkl. 3 Wochen Forschungspraktikum	11	Forschungsarbeit

Studienjahr 4			
med410	Innere Medizin (Propädeutik und Blockpraktikum)	10	Schriftliche Prüfung; mündlich-praktische Prüfungsformate; Logbuch
med420	Chirurgie	10	Schriftliche Prüfung; mündlich-praktische Prüfungsformate; Logbuch
med430	Neurologie/Psychiatrie	10	Schriftliche Prüfung; mündlich-praktische Prüfungsformate; Logbuch
med440	Gynäkologie/Pädiatrie	10	Schriftliche Prüfung; mündlich-praktische Prüfungsformate; Logbuch
med450	Kontinuum professionelle Entwicklung	8 (+ 6)	Portfolio, edukative Beurteilung (8 KP) und 2 Progresstests (6 KP) pro Studienjahr
Med460	Kontinuum Kommunikation & Beratung	6	formative mündlich-praktische Prüfung, Logbuch (Konsultation),
Studienjahr 5			
Med510	Klinisches Blockpraktikum: Gynäkologie oder Pädiatrie	4	formative mündlich-praktische Prüfung; OSLER; Logbuch
Med520	Klinisches Blockpraktikum: Neurologie oder Psychiatrie	4	formative mündlich-praktische Prüfung; OSLER; Logbuch
Med530	Klinisches Blockpraktikum: Wahlblock 1	4	formative mündlich-praktische Prüfung; OSLER; Logbuch
Med540	Klinisches Blockpraktikum: Klinisches Wahlfach (F22)	4	formative mündlich-praktische Prüfung; OSLER; Logbuch
Med550	Forschungsarbeit	27	Wissenschaftlicher Bericht, formative Beurteilung
Med560	Kontinuum professionelle Entwicklung	20	Portfolio, edukative Beurteilung (8 KP) und 2 Progresstests (6 KP) pro Studienjahr
Studienjahr 6			
	PJ-Tertial: Innere Medizin	20	5 Mini-CEx
	PJ-Tertial: Chirurgie	20	5 Mini-CEx
	PJ-Tertial: Wahlfach	20	5 Mini-CEx
	Abschluss des PJ		1 Klinische Präsentation
Med	Kontinuum professionelle Entwicklung	6	2 Progresstests (6 KP) pro Studienjahr

Die schriftlichen Prüfungen zum Abschluss der ersten drei Propädeutik-Zeiten im 4. Studienjahr sind die nach § 27(3) ÄApprO geforderten Fächerübergreifenden Leistungsnachweise:

- 1) FÜL 1 umfasst die Fächer:
F6: Dermatologie, Venerologie
F10: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
F11: Innere Medizin
- 2) FÜL 2 umfasst die Fächer:
F2: Anästhesiologie
F5: Chirurgie
F8: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- 3) FÜL 3 umfasst die Fächer:
F7: Frauenheilkunde, Geburtshilfe
F9: Humangenetik
F12: Kinderheilkunde

16) Praktikum der Berufsfelderkundung	Allgemeinmedizin-Praktikum	X											
	Seminare zum Stand der Wissenschaft (einschl. Vorstellung von Fachgebieten)	X	X	X	X								
	Wahlpraktika (2 aus 3)		X			X				x			

Anlage 3**Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Bestandene Prüfungsleistungen, um für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (siehe Anlage 3 der Studienordnung)

Bestandene Prüfungsleistungen, um für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (siehe Anlage 3 der Studienordnung)
- Nachweis über den bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Nachweis über das erfolgreich absolvierte Praktische Jahr (PJ)

Zusätzlich gelten als Interne Voraussetzungen die Nachweise der Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen gemäß Anlage 2 der Studienordnung (z. B. Portfolios inkl. Progress-Tests) sowie der einjährige Aufenthalt an der Partneruniversität.

Anlage 4**Muster der Äquivalenzbescheinigung über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin**

Äquivalenzbescheinigung
über die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechenden Leistungen
(§ 41 Abs. 2 (3) ÄAppO)

Name des/der Studierenden:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Er/Sie hat die schriftlichen Prüfungen mit einer dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Note „ „ abgelegt.

Er/Sie hat die mündlich-praktischen Prüfungen mit einer dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Note „ „ abgelegt.

Er/Sie hat den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Gesamtnote ¹ „ „ am tt.mm.jjjj bestanden.

Er/Sie hat das Wahlfach mit dem Thema „ „
mit der Note „ „ abgeschlossen.

Oldenburg, den

(Siegel)

Unterschrift Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Gewichtung: schriftlich Faktor 2, mündlich-praktisch Faktor 1

Anlage 5**Anzahl und Verteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Äquivalenzprüfungen im Modellstudiengang**

Der Aufgabenumfang bezieht sich hierbei auf die Gesamtzahl der in den Äquivalenzprüfungen der ersten drei Studienjahre gestellten Aufgaben zu den vier Fächergruppen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO.

Fächerzuordnung laut Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1) ÄAppO	Überwiegende Prüfungsformate im Modellstudiengang	Aufgabenumfang
Physik für Mediziner und Physiologie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 100 Aufgaben
Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 100 Aufgaben
Biologie für Mediziner und Anatomie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 200 Aufgaben
Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	- Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren - Portfolios der Studienjahre 1 - 3 (das Portfolio muss jeweils bestanden sein)	- Mindestens 60 Aufgaben - s. Portfolios

Anlage 6 (zu §10 Abs. 1)**Erläuterungen zu den Formen der Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin**

Schriftliche Prüfungen:

- a) In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder offener Aufgabenformate (Freitextaufgaben), wie z. B. Kurzantwortaufgaben (short answer question; SAQ) oder fallbasierte Formate (modified essay question test; MEQ; key feature test) zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Der Bewertungsmaßstab sowie die fachliche Zuordnung jeder Aufgabe sind in den Prüfungsunterlagen anzugeben. Für Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren muss den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausreichend Bearbeitungszeit (mindestens 90 Sekunden pro Aufgabe) zur Verfügung stehen.
- b) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes eigenständig einarbeiten und das gestellte Thema selbständig bearbeiten kann. Umfang und Bearbeitungszeit sind rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor regulärem Prüfungstermin, in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- c) Eine Seminar- oder Forschungsarbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).
- d) Ein Portfolio oder Log-Buch umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio oder Log-Buch wird in seiner Gesamtheit bewertet.
- e) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche oder mündliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung und Reflexion, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen:

- f) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem strukturierten Prüfungsgespräch soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- g) Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann im Zusammenhang mit einem Referat oder einer Präsentation die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung verlangt werden. Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen.
- h) Bei einer objektiven, strukturierten klinischen Prüfung (objective structured clinical examination; OSCE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten simultan im Rotationsverfahren einen Prüfungsparcours von bis zu 20 Prüfungsstationen, an denen definierte Aufgaben zu erbringen sind. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 20 Minuten festgelegt. Der Einsatz so genannter Simulationspatienten ist möglich. Auf diese Weise werden neben medizinischem Wissen auch ärztliche Fähigkeiten (Problemlösestrategien) und vor allem praktische Fertigkeiten (z. B. Untersuchungsmethoden) geprüft.

- i) Objektive, strukturierte lange Prüfung (objective structured long examination record; OSLER) sind Prüfungen am Krankenbett. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Einer Vorbereitungszeit folgt die Patientenvorstellung in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Teile der Anamnese und Untersuchung demonstrieren bzw. wiederholen lassen können. Im Weiteren werden (differential-)diagnostische und therapeutische Strategien anhand der konkreten Krankengeschichte und Untersuchungsbefunde diskutiert. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann dabei die Aufgabe erhalten, die Patientin bzw. den Patienten über einzelne Untersuchungen oder Therapien aufzuklären und sie mit ihr bzw. ihm zu besprechen. Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten Punkteschema unter Berücksichtigung der Anamnese, der Untersuchung sowie des (differential-)diagnostischen und therapeutischen Konzeptes.
- j) Die klinische Kurz-Evaluation (Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)) ist ein strukturiertes Instrument der arbeitsplatzbasierten Prüfung. Sie beinhaltet eine direkte Beobachtung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten in der alltäglichen Patienteninteraktion durch Prüfende, gefolgt von strukturiertem Feedback.
- k) Die Dreisprung-Übung (Triple Jump Exercise, TJE) prüft standardisiert das methodische Vorgehen in der Auseinandersetzung mit einer klinischen Fragestellung mit Hilfe von Kurz-Patientenfällen in Anwesenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters. Es folgt eine Aufarbeitung der Lernziele und Hypothesen in Abwesenheit der Gutachterin bzw. des Gutachters. Abschließend erörtert die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die ausgearbeiteten Lerninhalte und ihre bzw. seine Bearbeitungsstrategie. Die TJE wird primär formativ eingesetzt.

DOPS (Direct Observation of Procedural Skills). Dieses Format stellt Momentaufnahmen von realen Arzt-Patienten-Interaktionen dar. Solche Interaktionen werden direkt beobachtet und beurteilt, anschließend bekommen die Studierenden einerseits konstruktives Feedback durch den Dozenten, andererseits wird gemeinsam ein Maßnahmenplan entwickelt, um vorhandene Schwächen zu korrigieren.

Anlage 7 (zu § 10 Abs. 2) Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

(1) Elektronische Prüfungen erfolgen mit einer dafür geeigneten Softwareplattform, bei der die Prüflinge über ein Eingabegerät Prüfungsaufgaben beantworten. Die Bereitstellung der Prüfung, die Registrierung der Antworten und die Auswertung erfolgen über einen Server der mit der Durchführung beauftragten Unternehmen, der über ein drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) mit den Eingabegeräten der Prüflinge in Verbindung steht. Die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten der Prüflinge und den Servern wird dazu in einer Log-Datei mit Zeitstempel registriert und gespeichert. Abschließend werden alle Antworten der Prüflinge auf diesem und einem weiteren Server als separate Datei gespeichert. Nach Abschluss der Prüfung wird eine Sicherungskopie auf einem Server der Universität Oldenburg hinterlegt. Über die Softwareplattform hat/haben die/der Prüfungsverantwortliche/n Zugriff auf einen nach verschiedenen Kriterien sortierbaren Aufgabenpool. Die/der Prüfungsverantwortliche/n oder ein/e von ihr oder ihm bzw. ihnen autorisierter Mitarbeiter oder Mitarbeiterin geben die für eine elektronische Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen in die für diesen Zweck angelegte Eingabemaske ein oder wählen bereits früher eingegebene Aufgabenstellungen aus. Eingabe, Einsicht und Korrekturmöglichkeit der Prüfungsmaterialien sind durch ein Passwort geschützt und nur für die/den Prüfungsverantwortliche/n und vom Prüfungsausschuss ermächtigte Personen zugänglich. Die Softwareplattform gewährleistet die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse. Sie stellt insbesondere sicher, dass die von dem Prüfling eingegebenen Lösungen zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.

(2) Vor der Einsicht in die Prüfungsaufgaben auf seinem Eingabegerät (Laptop) loggt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit ihren oder seinen anonymisierten Universitäts-Login-Daten ein. Dadurch wird das Eingabegerät technisch eindeutig dem Prüfling zugeordnet. Zur Kontrolle meldet der Server nach erfolgter Eingabe der Daten dem Abgleich mit der gespeicherten Prüfungsliste den Namen und den Vornamen des Prüflings an das Eingabegerät zurück. Mit der Identifizierung werden die Aufgaben jedem Prüfling zugeordnet. Wenn alle Prüfungsteilnehmer an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, startet die Aufsicht die Prüfung für alle Prüflinge gleichzeitig. Jede Aktion (Dateneingabe), die der Prüfling während der Prüfungszeit tätigt, wird registriert. Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das Prüfungsprogramm bestätigt bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit wird die Datenübertragung von den Eingabegeräten der Prüflinge zu den Prüfungsservern abgeschaltet. Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten z. B. im Zuge einer Härtefallregelung nach § 18 Abs. 1 werden dabei berücksichtigt. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten nach Beendigung der schriftlichen Prüfung mit elektronischen Eingabegeräten auf Antrag bei der/dem/den Prüfungsverantwortlichen unverzüglich auch Einsicht die Prüfungsfragen und die jeweiligen Antworten. Die entsprechende Datei wird bei Beendigung der Prüfung erzeugt. Über diese Einsichtnahme ist eine Aktennotiz anzufertigen.

(3) Die elektronisch ermittelten Prüfungsergebnisse werden nur den Prüfungsverantwortlichen und dem Studiendekanat für die Durchführung und Verwaltung der Prüfungen zugänglich gemacht. Eine Ergebnisstatistik ist über alle Prüflinge, für die Referenzgruppe und für die übrigen Prüflinge für jede einzelne Aufgabenstellung und die Gesamtprüfung zu erstellen. Die Datenvalidierung und Qualitätskontrolle hat auch die erstellten Ergebnisstatistiken zu würdigen und Auffälligkeiten zu berücksichtigen. Ergibt die Nachkorrektur keine Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Prüfungsergebnis, sind die erreichte Punktzahl und ggf. die Prüfungsnote bekannt zu machen. Im Falle schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten sind folgende Dateien für fünf Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten:

- die Prüfungsdateien,
- die erstellten Ergebnisstatistiken,
- das Protokoll der Nachkorrektursitzung der Prüfungskommission mit den gefassten Beschlüssen zur Korrektur einzelner Aufgabenauswertungen,
- die Datei mit den endgültigen Prüfungsergebnissen.